**Satzung des Vereins „Freundeskreis Pfadfinderaktion Zeit zum Bäume pflanzen e.V.“ (Satzungsstand: 20.12.2021)**

§ 1 Name und Sitz  
1.1 Der Verein trägt den Namen ‚Freundeskreis Pfadfinderaktion Zeit zum Bäume pflanzen e.V.‘ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.  
1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins  
2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Klimaschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bundesweite Baumpflanzaktionen, durchgeführt von den örtlichen Pfadfinder- und Pfadfinderinnengruppen und durch die Beförderung von Kontakten zu den Forstverwaltungen und Grundeigentümern.

§ 3 Gemeinnützigkeit  
3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke  
3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zulässig ist die Erstattung nachgewiesener Auslagen.  
3.3 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft  
4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist. Die Aufnahme muss schriftlich oder elektronisch beim Vorstand beantragt werden.  
4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.  
4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
4.4 Der Austritt ist zum Ende eines Jahres möglich und muss durch schriftliche (auch elektronische) Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.  
4.5 Über den Ausschluss eines Mitglieds, welches seine Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung nicht erfüllt oder auf andere Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder  
5.1 Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen ihrer Arbeit für den Natur- und Klimaschutz die Dienste und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.  
5.2 Die Mitglieder sollen den Verein nach besten Kräften bei Erfüllung seines Zwecks unterstützen und den jeweils festgelegten Jahresbeitrag zahlen.

§ 6 Organe des Vereins  
6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung  
7.1 Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (bzw. elektronisch) eingeladen. Die Einladung muss Ort, Zeit und einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Über Frist, Form und Inhalt der Einladung gilt Absatz 7.1 entsprechend.  
7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die Grundsätze des Vereins, die Aufgabenstellung und die Organisation des Vereins betreffen.  
7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über- Wahl und Abberufung des Vorstands,- die Entlastung des Vorstands,- die endgültige Tagesordnung ihrer Versammlungen, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.  
7.5 Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.  
7.6 Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer erstellt und von ihm und vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand  
8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.  
8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.  
8.3 Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 9 Auflösung des Vereins  
9.1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Natur- und Klimaschutz.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung zur Vereinsgründung am 18.Sept.2021 in Hamburg und auf der Fortsetzungsgründungsversammlung am 20.Dez.2021.

Ingo Ernst, 1.Vorsitzender,  Friedemann Scholz, Stellvertr. Vorsitzender,  Wiebke Ernst, Protokollführerin

Hanna Ernst, Kassenwart,  Ilka Scholz,  Renate Benz,  Gerrit Marten Ernst,  Heinz Fidorra, Dr. Eberhard Schürmann